

Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021

Vorstellung der Förderrichtlinie und des Antragsverfahrens

Referat III 2 - Sportstätten

Programm

1. Vorstellung der Förderrichtlinie

2. Antragsverfahren

3. Beantwortung offener Fragen



Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Förderzweck (1.1)

- Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sowie insbesondere der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 beschädigt worden sind und in der Gebietskulisse liegen.

Förderfähigkeit von Sportstätten

- Förderfähig sind Maßnahmen der Daseinsvorsorge, wie z. B. Sportstätten (6.1.2 b)

Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger (6.2.1)

- Kommunale Gebietskörperschaften (a), kommunale Zusammenschlüsse (b)
- Nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Sport-, und sonstigen Infrastruktureinrichtungen (g)

Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Berücksichtigungsfähige Schadenshöhe (6.3.2)

- Schäden werden i. d. R. ab einem Betrag von 5.000 Euro berücksichtigt (Bagatellgrenze),
- bei nicht-kommunalen Trägern i. d. R. schon bei Schäden ab 2.000 Euro

Schadensbegutachtung (6.3.3)

- Bis 50.000 Euro Schaden → Nachweis oder Glaubhaftmachung der Schäden (Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben)
- Über 50.000 Euro Schaden → Schadensbegutachtung mit Gutachtererstellung durch Sachverständige/n
- Bei Bestehen einer Versicherung → Versicherungsunterlagen, Schadensdokumentation und Schadensregulierung (Antrag beizufügen).

Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn mit Schadensereigniss

Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Art, Umfang und Höhe der Leistung (6.4)

- Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung i. H. v. 100 % des tatsächlich entstandenen Schadens. (in absoluten Ausnahmefällen (6.4.2 Satz 2 f) bis k) 80 %)
- Bei nicht-kommunalen Trägern von Sportstätten reduziert sich der Fördersatz für grundsätzlich versicherbare Objekte auf 90 %, wenn nach Abschluss des Wiederaufbaus eine Elementarschadensversicherung für die Zukunft nicht abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht, wenn diese nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden kann. (6.4.1)
- Förderfähig bis zur Höhe des entstandenen Schadens sind die Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten und Entsorgungskosten (6.4.2 c),
- Kosten für den Ersatzneubau, wesentliche funktionsbezogene Einrichtungs- und notwendige Ausrüstungsgegenstände sowie funktionsbezogene Fahrzeuge, Planung, Projektsteuerung und Koordinierung (6.4.2 a und d)
- Für Schäden an dem Vereinsinventar des geselligen Zusammenlebens wird eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale von bis zu 15.000 Euro gewährt. (6.4.4)

Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Ausschlussgründe (2.2 / 6.2.2/ 6.4.5)

- Schäden, die wegen Verstoße gegen Hochwasserschutz eingetreten sind,
- Schäden an Gebäuden ohne Baugenehmigung,
- Schäden an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht nutzbar waren,
- Schäden an Gebäuden, die zum Rückbau vorgesehen waren,
- Schäden, die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden könnten,
- Eine Insolvenz vor Hochwassereintritt (Ausnahmen: Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren oder bestätigter Insolvenzplan)

Direkter, kausaler Zusammenhang mit den Schadenereignissen

Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Verfahren (6.5)

- Anträge im Rahmen der Abriss-, Aufräum- und Entsorgungskosten der Kommunen sind bis zum 30.06.2022 zu stellen.
- Anträge des Wiederaufbaus sind bis zum 30.06.2023 im Online-Förderportal zu stellen (Vereine können Entsorgungskosten im Wiederaufbau-Antrag angeben) und können seit dem 13.10.2021 gestellt werden.
- Zum Wiederaufbau der Infrastruktur von Kommunen und der Infrastruktur nicht-kommunaler Träger (6.5.3.3) ist für jede Einzelmaßnahme ein Projektdatenblatt und ein Wiederaufbauplan für die Gesamtmaßnahme vorzulegen (Anlage: Wiederaufbauplan nach Ziffer 6.5.3, der Dokumentenupload ist nur als PDF-Datei möglich).
- Bei nicht-kommunalen Trägern ist die Erforderlichkeit des Projekts durch die jeweilige Gemeinde zu bestätigen (Anlage: Kommunale Erklärung Erforderlichkeit Wiederaufbau).

Antrag

Prüfung
Bezirksregierung
(BZR)

Prüfung
Bauministerium
(MHKBG)

Leistungs-
bescheid BZR

Auszahlung
durch
NRW.BANK

Vorstellung der Förderrichtlinie (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)

Auszahlung (6.5.6)

- Auszahlung durch NRW.BANK
- Bedarfsgerechtes Abrufen der Mittel (auf der Grundlage von eingereichten Rechnungen) bis zur Höhe der bewilligten Leistung (6.5.6.2)

Verwendungsnachweis (6.6.6)

- Sachbericht und abschließende Belegliste (Einnahme- Ausgabeliste) über das Projekt
- Vorlage spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projekts
- 10 Jahre Aufbewahrungsfrist der Belege

Antragsverfahren

www.mhkbw.nrw/gemeinsam-anpacken-wiederaufbauen



**SERVICETELEFON
WIEDERAUFBAU
NORDRHEIN-WESTFALEN**
☎ 0211 / 4684-4994

Servicetelefon "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen"

Das Servicetelefon "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" steht Ihnen für Ihre Fragen und Hinweise rund um den Wiederaufbau zur Verfügung.



Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft

Der Wiederaufbaufonds von Land und Bund hilft Geschädigten. Hier finden Sie Informationen zu Aufbauhilfen für Privathaushalte und Unternehmen der Wohnungswirtschaft.

Aufbauhilfen für kommunale Infrastruktur

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Wiederaufbaufonds betroffene Kommunen beim Wiederaufbau von und der Schadensbeseitigung. Hierzu gehören auch Träger sozialer Einrichtungen und Vereine. Hier erfahren Sie mehr dazu.



Rechtsgrundlagen

Hier finden Sie eine Auswahl von Erlassen, Verordnungen und weiteren Verwaltungsdokumenten rund um die Themen Wiederaufbau und Hochwasserschutz.



Antragsverfahren

© MHRBG 2021/1. Berger

Aufbauhilfen für kommunale Infrastruktur

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Wiederaufbaufonds betroffene Kommunen beim Wiederaufbau von und der Schadensbeseitigung. Hierzu gehören auch Träger sozialer Einrichtungen und Vereine. Hier erfahren Sie mehr dazu.

Durch die Hochwasserkatastrophe wurden in vielen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Teile der Infrastruktur beschädigt oder zerstört. Darunter auch Gebäude und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie der öffentliche Personennahverkehr. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Wiederaufbaufonds betroffene Kommunen beim Wiederaufbau von und der Schadensbeseitigung an:

- Städtebaulicher Infrastruktur wie historische Innenstädte, Denkmäler, Plätze, Brücken oder Parks
- Sozialer Infrastruktur wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen oder Krankenhäuser
- Verkehrlicher Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen und des Rad- und Fußverkehrs
- Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen wie Trinkwasserversorgungsanlagen, Kläranlagen oder Deponien
- Kultureinrichtungen in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft wie Museen, Theater, Bibliotheken oder soziokulturelle Zentren
- Archiven und wichtigen Unterlagen privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen

Für Schäden am Vereinsinventar wird in der Regel eine Billigkeitsleistung in Form einer Pauschale in Höhe von bis zu 15.000 Euro gewährt. In zwingenden Fällen können auch dringend erforderliche temporäre Maßnahmen über die Förderung unterstützt werden.

Die Fördervoraussetzungen, mögliche Leistungsempfänger und alle weiteren Informationen finden Sie in der **Förderrichtlinie: 10. September 2021 - Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen**. Anträge können bis zum **30. Juni 2023** online gestellt werden über das **Online-Antragsverfahren**.

Weitere Informationen zur Förderung finden Sie außerdem im Leitfaden: **24. November 2021 - Hochwasser: Infrastruktur in Kommunen - Leitfaden**

Online-
Förderportal
Wiederaufbau
NRW

Online-Förderportal

Hier können Anträge auf eine Förderung gestellt werden:
Zum Online-Förderportal Wiederaufbau NRW

Beantwortung offener Fragen

1. Ist das Kriterium für den Wert des Schadens der aktuelle Verkehrswert?

Nach 6.4.2 der FRL: förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen von baulichen Anlagen (...)

2. Welche Baustandards werden beim Wiederaufbau angesetzt?

Gefördert wird die Wiederherstellung im Sinne der Nr. 6.4.2 der RL nach dem aktuellen „Stand der Technik“. Beispiele: Tennisplatz → Naturrasenplatz, Glühbirnen → LED

- **Es bestehen zurzeit jedoch keine allgemeinen Maßstäbe, sodass individuell entschieden werden muss (Maßstäbe werden erarbeitet)**

3. Können Zwischenlösungen finanziert werden (z. B. Umbau einer sportfremden Räumlichkeit zu Interims-Sportstätten)?

Nach 2.1 c) nur dringend erforderliche, temporäre Maßnahmen (bspw. Behelfsbrücke, oder auch temporäre Überdachung von Freischwimmflächen zur Stärkung der Schwimmfähigkeit von Kindern), falls im Einzelfall eine solche Maßnahme vorliegt, hat dies keine nachteiligen Auswirkungen auf das Budget des Wiederaufbaus

Beantwortung offener Fragen

4. Defekte und bereits entsorgte Sport-/Elektrogeräte und anderes Inventar, werden die Kosten dafür ersetzt, reicht eine Dokumentation über Fotos?

Eine Dokumentation über Fotos/ bestenfalls Belege → Pauschale

5. Werden Kosten übernommen, die z. B. durch den Transport von Sportlern in andere Sportstätten in anderen Orten entstehen? Werden Kosten für erhöhte Stromrechnungen z. B. für Bautrockner übernommen?

Grundsätzlich deckt die Wiederaufbauhilfe materielle Schäden des Wiederaufbaus ab. Erhöhte Stromkosten aufgrund von Bautrocknern sind jedoch förderfähig.

6. Es wird kein Gutachter für z. B. Sporthallenböden gefunden. Kann ein nicht-gelisteter Gutachter oder auch ein Fachbetrieb das dann vornehmen und ggf. ein Architekt stempelt dies ab?

Ein Gutachter muss „befähigt“ sein (öffentlich bestellt, zertifiziert, Handwerker seines Gewerks) → nicht-abschließende Listen auf der Seite des MHKBG

7. Werden Gutachterkosten übernommen?

Ja

Beantwortung offener Fragen

8. Müssen die Antragsunterlagen zum 30.06.2023 vollständig vorliegen? Vor allem im Hinblick auf einen Ersatzneuaufbau der Sportstätte an anderer Stelle kann die zeitliche Frist problematisch sein.

Ja, die Antragsunterlagen müssen vollständig vorliegen.

Ein Ersatzneubau von Sportstätten an anderer Stelle ist grundsätzlich möglich, aufgrund des Bau- und Planungsrechts wird hiervon jedoch dringend abgeraten.

9. Was ist mit Schäden, die bereits repariert wurden, für die es keine Ausschreibung gegeben hat? Werden die Kosten ohne Gutachter und Ausschreibungen trotzdem übernommen?

- Vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmebeginn**
- Ausschreibung nach Nr. 3 ANBest-Wiederaufbau**
 - nicht-kommunale Träger müssen drei Angebote einholen, soweit das nicht möglich ist, ist dies zu dokumentieren**

Beantwortung offener Fragen

Ansprechpartner der Sportabteilung

Detlef Berthold

 0211/837-1293

 detlef.berthold@stk.nrw.de

Jens Bergforth

 0211/837-1239

 jens.bergforth@stk.nrw.de



Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021

Vorstellung der Förderrichtlinie und des Antragsverfahrens

Referat III 2 - Sportstätten